



HOCHSCHULE MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 6 | 2016  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER HOCHSCHULE MAINZ

13. Juli 2016

# SATZUNG ZUR FESTSETZUNG VON ZULASSUNGSZAHLEN AN DER HOCHSCHULE MAINZ FÜR DAS STUDIENJAHR 2016/2017 VOM 11.07.2016

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz am 27.04.2016 die folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29.06.2016 genehmigt.

## **§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2017 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2016/2017 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2016/2017 werden auf die für das Sommersemester 2017 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2016/2017 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zu den Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2016/2017 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2017 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zu den Bewerbungsfristen für das Sommersemester 2017 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 11.07.2016

Hochschule Mainz  
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth  
Präsident der Hochschule Mainz

**Anlage 1 zu § 1****Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2016/17**

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl 2016/2017	Winter- semester 2016/2017	Sommer- semester 2017
<b>Fachbereich Wirtschaft</b>				
Betriebswirtschaftslehre Vollzeit	Bachelor	320	160	160
Betriebswirtschaftslehre Teilzeit	Bachelor	120	80	40
Wirtschaftsrecht Vollzeit	Bachelor	135	90	45
Wirtschaftsinformatik Teilzeit	Bachelor	40	40	-
Management Vollzeit	Master	60	30	30
International Business Vollzeit	Master	26	26	-
Business Administration	Master	30	30	-
Argentino-Alemana Vollzeit	Master	14	14	-
Management Franco-Allemand Vollzeit	Master	15	15	-
<b>Fachbereich Gestaltung</b>				
Kommunikationsdesign	Bachelor	88	44	44
Gutenberg Intermedia	Master	16	16	-
Zeitbasierte Medien	Bachelor	80	40	40
Zeitbasierte Medien	Master	14	14	-
Innenarchitektur	Bachelor	56	28	28
Kommunikation im Raum	Master	16	16	-
<b>Fachbereich Technik</b>				
Bauingenieurwesen	Bachelor	115	65	50
Bau- und Immobilienmanagement	Bachelor	50	50	-
Wirtschaftsingenieur Bau	Bachelor	40	-	40
Architektur, Vollzeit und praxisintegriert	Bachelor	83	43	40
Architektur	Master	24	24	-
Internationales Bauingenieurwesen	Bachelor	35	35	-



